



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Jahrmarkt – Ordnung der Marktgemeinde Wullersdorf

Gemäß § 286 Abs. 1 iVm §§ 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idGF wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Jahrmarkt-Ordnung regelt die Abhaltung von Jahr- bzw. Krämermärkten in der Marktgemeinde Wullersdorf.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Jahrmarkt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) **Marktbesucher** ist, wer auf den in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.
- (3) **Marktkunde** ist, wer die in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) **Marktaufsichtsorgan** ist ein vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf als Marktbehörde ernanntes Organ, welches die Einhaltung der Bestimmungen in dieser Jahrmarktordnung zu überwachen hat.

§ 3 Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

- (1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

(2) Die Marktbesucher haben den Marktaufsichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.

(3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.

(4) Auf Marktflächen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen.

Spielapparate und Schießbuden dürfen auf Jahrmärkten nicht betrieben werden.

(5) Marktflächen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibende, die auf einem Jahrmarkt Waren anbieten oder verkaufen, haben dabei den **Original-Gewerbescchein** mitzuführen. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, haben ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.

(7) Wenn auf einem Jahrmarkt Land- oder Forstwirte im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(8) Hunde sind mit einem Beißkorb versehen an der Leine zu führen.

(9) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Jahrmarktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

§ 4

Lebensmittel und Speisen

- (1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereitgehalten werden.
- (2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien, usw.) verwendet werden.
- (3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden, oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.
- (4) Geschlachtete Tiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn sie ausgeweidet und entweder geputzt oder abgezogen sind.
- (5) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.
- (6) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.

§ 5

Verkehrsregelung

- (1) Auf den in dieser Marktordnung für Jahrmärkte festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes sowie eine Stunde vor- und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
 - b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und –einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge).



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei der Abholung wieder verwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;

(3) Die Regelungen gemäß § 5 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF., kundzumachen.

(4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

§ 6

Zugelassene Marktbesucher

(1) Die Jahrmärkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die

- a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder
- b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind, oder
- c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen.

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Abhaltung der Jahrmärkte

§ 7 Marktgebiet

Die Jahrmärkte finden im Ortsgebiet (Zentrum) von Wullersdorf am Hauptplatz unterhalb der Kirchenstiegen statt.

Die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

§ 8 Markttage und Marktzeiten

Die Jahr- bzw. Krämermärkte werden jährlich an folgenden Tagen abgehalten:

- a) am Montag nach dem 2. Februar (Maria Lichtmeß)
- b) am Samstag nach dem 24. April (Georg),
- c) am Samstag nach dem 1. September (Ägidius),
- d) am 02. November (Allerseelen), auch wenn dies ein Sonntag ist

Fällt der 2. Februar auf einen Montag, oder fallen der 24. April oder der 01. September auf einen Samstag, so findet der Markt an diesem Tage statt.

Die Marktzeiten sind von **07:00 Uhr bis 18:00 Uhr** festgelegt.

§ 9 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt dürfen alle im freien Verkehr gestatteten Waren feilgehalten werden, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 GewO 1994) vertretbar ist.

(2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Knall- und Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Sexartikel, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke etc.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

(3) Ebenso sind das Aufstellen von Spielautomaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Gerade und Ungerade, udgl.) verboten.

(4) Schaustellungen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen oder ähnliches, Ringelspiele, Schießbuden, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen.

§ 10

Verbreichung von Speisen, Getränkeausschank

(1) Die Verbreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.

(2) Die Verbreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.

(3) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verbreichung von Speisen oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

§ 11

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

(1) Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes (Standplatzes) vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

(2) Für die Vergabe von Marktplätzen sind Vormerklisten zu führen.

(3) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten.

§ 12

Vergabe des Marktplatzes (Zuweisung)

(1) Die Gemeinde weist den Marktbesuchern Standplätze nach dem vorhandenen Raum zu. Sie reserviert auch Standplätze über ausdrückliches Verlangen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Reservierung (Vormerkung) eines Standplatzes steht



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

jedoch niemandem zu. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes.

(2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den jeweils nächsten Markttermin beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten werden.

(3) Ansuchen haben den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes und die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

(4) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen.

(5) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

(6) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.

(7) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Markflächen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

(8) Die Stände haben die Marktbesucher selbst beizustellen. Sie sind so aufzustellen, dass das zugewiesene Standausmaß nicht überschritten wird. Außerdem ist strengstens darauf zu achten, dass der Straßenverkehr, die Hauszufahrten und Hauseingänge nicht behindert werden. Die Stände sind mit dem Namen und dem Wohnort ihres Inhabers zu kennzeichnen.

(9) Durch die Zuweisung bzw. die Reservierung von Standplätzen wird kein Bestandverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Marktbesucher begründet.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

§ 13

Erlöschen von Zuweisungen

(1) Zuweisungen erlöschen:

- a) durch **Verzicht** (Abs. 2);
- b) durch **Ablauf der Zuweisungszeit**;
- c) durch **Widerruf** (Abs. 3);
- d) mit dem **Ende der Gewerbeberechtigung** des Marktbesuchers (§ 85 GewO 1994)

(2) Der Verzicht einer Marktberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Marktgemeinde Wullersdorf wirksam. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

Wird eine Marktfläche nicht bis spätestens Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.

(3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist **widerrufen** werden, wenn

- a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
- b) die gewerberechlichen Voraussetzungen beim Marktbesucher (Gewerbetreibenden) wegfallen;
- c) der Marktbesucher mit der Entrichtung des Marktentgelts in Rückstand ist;
- d) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- e) der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind;
- f) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
- g) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert

(4) Die Gemeinde kann einen zugewiesenen Standplatz aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einer Verletzung der öffentlichen Ordnung, bei



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

ungerechtfertigter Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane oder bei Übertretungen dieser Marktordnung entziehen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung;
 - b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelt bzw. der Marktgebühren
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
 - d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane;
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche;
 - f) Eigenmächtiges Benützen von leer stehenden Plätzen;
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher.
- (5) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Marktgemeinde Wullersdorf zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Marktgemeinde Wullersdorf auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

§ 14 Marktbetrieb

(1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

(2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

(3) Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.

(4) Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

- (5) Wir dein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens zu Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber (Marktbesucher) zugewiesen werden.
- (6) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (7) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (8) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (9) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (10) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (11) Die Gemeinde ist berechtigt, Marktbesucher, die gegen diese Markordnung verstoßen, mit einem Marktverbot zu belegen.
- (12) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten
- a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betriebe zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
 - e) Reklamematerial zu verteilen;



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 15 Marktaufsicht

(1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Wullersdorf.

(2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:

a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen,

b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen,

c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,

d) den Marktverkehr zu beaufsichtigen;

(3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 16 Marktentgelt

(1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten ist an die Marktgemeinde Wullersdorf ein Entgelt zu entrichten. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wullersdorf setzt die Höhe dieses Entgelts jährlich im Haushaltsbeschluss fest.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt.

(3) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

§ 17 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Wullersdorf, am 12.10.2019

 Bürgermeister

Richard Hogl

Angeschlagen am: *1.11.2019*

Abgenommen am: